

BD / Motion Eggenberger-Rebstein / Dietsche-Oberriet / Ritter-Sonderegger-Altstätten
(10 Mitunterzeichnende) vom 25. Juni 2013

Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs

Antrag der Regierung vom 20. August 2013

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie die zuständigen Behörden im Rahmen der Umsetzung des massgebenden Rechts den folgenden Anliegen heute und in Zukunft Rechnung tragen:

1. Was unter «intensiv genutzten Gebieten» zu verstehen ist;
2. Welche weiteren Voraussetzungen für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen erfüllt sein müssen;
3. Wer für die Schaffung und Genehmigung ökologischer Ausgleichsflächen zuständig ist;
4. Welches Verfahren bei Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen anwendbar ist;
5. Dass die ökologischen Ausgleichsflächen bezogen auf Lebensräume und nicht auf einzelne Parzellen oder Projekte festzulegen sind;
6. Dass bestehende ökologische Ausgleichsflächen in einem Lebensraum angerechnet werden müssen;
7. Dass keine Fruchtfolgeflächen in ökologische Ausgleichsflächen umgewandelt werden dürfen;
8. Dass ökologische Ausgleichsflächen durch Vereinbarung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu schaffen sind und nicht hoheitlich angeordnet werden können, wenn die bestehenden Ausgleichsflächen in einem Lebensraum wenigstens zehn Prozent der Fläche betragen;
9. Dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der hoheitlichen Anordnung ökologischer Ausgleichsflächen vom Kanton vollumfänglich zu entschädigen sind;
10. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen Bodenverbesserungspläne für mehrere Grundstücke und ganze Gebiete erlassen werden können, welche die Rahmenbedingungen für die Bodenverbesserungsmassnahmen sowie die Grundsätze für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen für das gesamte Einzugsgebiet verbindlich regeln;
11. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen bei bereits meliorierten Böden, welche ohne Bundes- und Kantonsbeiträge ausgeführt werden, keine ökologischen Ausgleichsflächen geschaffen werden müssen.»

Begründung:

Die gesetzliche Grundlage Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) bezeichnet den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet als Aufgabe der Kantone. In Art. 102bis und 103 des Baugesetzes (BauG, sGS 731.1) des Kantons St.Gallen wird die Aufgabe des ökologischen Ausgleichs an die Gemeinden delegiert und die Grundlage für Kantonsbeiträge geschaffen. Der Entwurf des totalrevidierten Baugesetzes (PBG) sieht vergleichbare Regeln vor. Die Praxis des Ausgleichs im Kanton St.Gallen wird im Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL, sGS 671.7) sowie in deren Verordnung (sGS 671.71) geregelt. Die Gesetzesgrundlagen für ökologischen Ausgleich erscheinen praxistauglich. Darüber hinaus gelten für Vorhaben in Landwirtschaftszonen und Wälder primär die bundesrechtlichen Regelungen im Landwirtschafts- und im

Waldgesetz, wobei es keiner Überlagerung durch kantonales Recht bedarf. Vor dem skizzierten Hintergrund drängt sich aus Sicht der Regierung keine Gesetzesänderung auf.

Die von den Motionären gestellten Fragen verweisen hauptsächlich auf Problemfelder im Bereich des Rechtsvollzuges bzw. der Rechtsanwendung. Tatsächlich können Kanton und Gemeinden mit situationsgerechtem Handeln im Rahmen der Ortsplanung und mittels Verträgen mit interessierten Grundeigentümern die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen wirksam unterstützen. Die Regierung ist in diesem Sinne bereit, in einem Postulatsbericht die bestehenden Problemfelder und den aktuellen Handlungsbedarf näher auszuleuchten.